

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Hüttblek, vertreten durch
den Bürgermeister

und

die Gemeinde Struvenhütten, vertreten durch
die Bürgermeisterin,

schließen

auf der Grundlage der §§ 18 u. 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Getragen vom Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und guter Nachbarschaft zum Wohle und zum Schutze der Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt die Gemeinde Struvenhütten durch ihre freiwillige Feuerwehr im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz —BrSchG) vom 10.02.1996 (GVObI. Schleswig-Holstein, Seite 200) in der zurzeit gültigen Fassung für die Gemeinde Hüttblek.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgaben nach § 2 BrSchG werden mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung und der Alarmierung durch Sirenen im Gemeindegebiet Hüttblek von der Gemeinde Hüttblek auf die Gemeinde Struvenhütten übertragen. Daneben überträgt Gemeinde Hüttblek die dazugehörigen Satzungs- und Verordnungsbefugnisse auf die Gemeinde Struvenhütten.
- (2) Die Gemeinde Struvenhütten ist Träger der Feuerwehr.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr trägt weiterhin den Namen „Freiwillige Feuerwehr Struvenhütten“.

§ 2 - Eigentumsrechte

- (1) Durch die Aufgabenübernahme nach § 1 werden Eigentumsrechte am Vermögen der Gemeinde Hüttblek durch die Gemeinde Struvenhütten nicht begründet.
- (2) Die Gemeinde Hüttblek verpflichtet sich, Anlagen, Geräte und Betriebsmittel, die ausschließlich für den Brandschutz des in § 1 genannten Gebietes erforderlich sind, selbst zu beschaffen und zu unterhalten soweit nicht Dritte hierfür verantwortlich sind. Die so beschafften Anlagen oder Geräte verbleiben im Eigentum der Gemeinde Hüttblek und werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Struvenhütten für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die bereits vorhandenen Anlagen, Geräte und Betriebsmittel.
- (3) Das Sondervermögen der Gemeinde Hüttblek (Kameradschaftskasse FF Hüttblek) soll mit Wirkung der Auflösung der FF Hüttblek auf ein einzurichtendes Unterkonto in das Sondervermögen der Gemeinde Struvenhütten (Kameradschaftskasse der FF Struvenhütten/Unterkonto Löschgruppe Hüttblek) überführt werden. Für den Fall, dass die Aufgabenübertragung nach § 1 endet, ist der Teil des Sondervermögens der Gemeinde Struvenhütten (Kameradschaftskasse FF Struvenhütten/Unterkonto Löschgruppe Hüttblek) zum Ende der Aufgabenübertragung als Sondervermögen an die Gemeinde Hüttblek zurückzuführen.
- (4) Die Einnahme- u. Ausgabeplanung sowie die Einnahme- u. Ausgaberechnung für das Unterkonto der Löschgruppe Hüttblek sind der Gemeinde Hüttblek jährlich informativ vorzulegen.

§ 3 - Finanzierung, Kostenverteilung

- (1) Aufwendungen gem. Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) sowie Aufwendungen gem. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) werden durch die Gemeinde Hüttblek wie folgt jährlich an die Gemeinde Struvenhütten erstattet:
 - Gemeindeführung/stellv. Gemeindeführung (im Verhältnis d. Einwohnerzahl)
 - Jugendfeuerwehrwart (im Verhältnis d. Einwohnerzahl)
- (2) Weitere Aufwendungen gem. vorgenannter Vorschriften, die eindeutig der Löschgruppe Hüttblek zuzuordnen sind, werden vollumfänglich durch die Gemeinde Hüttblek finanziert.

§ 4 – Kosten, Kostenersatz

- (1) Die Aufgabenübertragung gem. § 1 erfolgt unentgeltlich.
- (2) Kostenfähige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten im Gemeindegebiet Hüttblek können durch die Gemeinde Struvenhütten abgerechnet werden. Die Einnahmen werden im Haushalt der jeweiligen Gemeinde vereinnahmt, die dieser eindeutig zuzurechnen sind.

§ 5 - Zuständige Behörde

Für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 GkZ ist die/der Amtsdirektorin/Amtsdirektor des Amtes Kisdorf.

§ 6 - Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jeder Gemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein - LVwG - bleibt unberührt. Daneben kann jede Gemeinde aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB - sinngemäß.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 - Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Abs. 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hüttblek und Struvenhütten lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Hüttblek, den 29.03.2021

Struvenhütten, den 23.03.2021

gez. Timmermann
Bürgermeister
Gemeinde Hüttblek

gez. Jürgens
Bürgermeisterin
Gemeinde Struvenhütten